

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der United Internet AG und der 1&1 Telecommunication Service SE über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der United Internet AG und der 1&1 Telecommunication Service SE nach § 293a AktG

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung haben der Vorstand der United Internet AG sowie der Vorstand der 1&1 Telecommunication Service SE gemeinsam einen schriftlichen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag vom 26. März 2014 zwischen der United Internet AG und 1&1 Telecommunication Service SE mit Sitz in Montabaur erstattet. Der Bericht ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter www.united-internet.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Er hat folgenden Inhalt:

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrages

Der Gewinnabführungsvertrag wurde am 26. März 2014 zwischen der United Internet AG als Organträgerin und der 1&1 Telecommunication Service SE als Organgesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrages vom 26. März 2014 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt (hier nicht abgedruckt).

Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet AG voraus, die auf der für den 22. Mai 2014 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Hauptversammlung der 1&1 Telecommunication Service SE erforderlich, die am 26. März 2014 erteilt wurde. Der Gewinnabführungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der 1&1 Telecommunication Service SE wirksam.

Aufgrund der in § 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Vertrages getroffenen Regelung erfolgt die Zurechnung des Einkommens der 1&1 Telecommunication Service SE zur United Internet AG im Rahmen der durch den Vertrag begründeten und fortgeführten Organschaft bei Vorliegen der vorstehend genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen ab dem 1. Januar 2015.

2. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der United Internet AG und der 1&1 Telecommunication Service SE sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

2.1 Gewinnabführung (§ 1 des Vertrages)

Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, d. h. die 1&1 Telecommunication Service SE, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 ergibt, unter Beachtung des § 301 AktG an den Organträger, d. h. die United Internet AG abzuführen.

Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, vermindert um den Betrag, der nach

§ 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

§ 1 Abs. 2 des Vertrages regelt, dass die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend.

Nach § 1 Abs. 3 des Vertrages ist die Abführung von Beträgen aus während organschaftlicher Zeit gebildeten Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 HGB ausgeschlossen. Der Organträger kann aber verlangen, dass während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen aufgelöst und zum Ausgleich eines Fehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Nach § 1 Abs. 4 des Vertrages kann der Organträger eine Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn verlangen, wenn und soweit eine Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn gezahlt werden könnte.

2.2 Verlustübernahme (§ 2 des Vertrages)

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG sieht der Vertrag die Verpflichtung der United Internet AG vor, jeden während der Dauer des Vertrages sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann auch dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt wurden.

2.3 Fälligkeit, Ausgleich, Verzinsung (§ 3 des Vertrages)

§ 3 Abs. 1 regelt die Entstehung und Fälligkeit des Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruchs. Sie entstehen jeweils zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und werden zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Abs. 2 regelt die Erfüllung des Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruchs. Sie sind jeweils spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.

§ 3 Abs. 3 regelt die Verzinsung zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem tatsächlichen Zahlungsdatum. Für diesen Zeitraum schuldet der jeweilige Zahlungsverpflichtete zusätzlich gemäß §§ 352, 353 HGB Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p.a. des jeweils geschuldeten Betrages.

2.4 Vertragsdauer (§ 4 des Vertrages)

§ 4 des Vertrages regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Gewinnabführungsvertrages.

§ 4 Abs. 1 des Vertrages bestimmt, dass der Gewinnabführungsvertrag am 1. Januar 2015 beginnt.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag erstmals zum 31. Dezember 2019, 24.00 Uhr, gekündigt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag fest abgeschlossen. Die Regelungen mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren, d. h. bis zum Ende des Jahres 2019, sind im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden (§ 14 KStG). Sie zeigen ferner, dass mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ein langfristiges Konzept verfolgt wird. Wird der Vertrag nicht

gekündigt, so soll er sich jeweils um ein Jahr verlängern. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Ende des Wirtschaftsjahres.

Ferner wird in § 4 Abs. 3 des Vertrages klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund soll insbesondere die Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, eine Börseneinführung der Organgesellschaft, die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters gemäß § 307 AktG an der Organgesellschaft, die Verschmelzung der Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann, gelten. Als wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrags gilt insbesondere auch, wenn ein anderer in der jeweils geltenden Fassung der Körperschaftsteuerrichtlinie (derzeit: R 60 Abs. 6 KStR 2004) als wichtig anerkannter Umstand eintritt. Das vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

2.5 Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrages)

In § 5 Abs. 1 des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen.

§ 5 Abs. 2 des Vertrages enthält ferner eine salvatorische Regelung. Danach berührt eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Schließlich bestimmt § 5 Abs. 3 des Vertrages, dass die Kosten des Vertrages durch die Organgesellschaft zu tragen sind.

2.6 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Da sämtliche Aktien der 1&1 Telecommunication Service SE von der United Internet AG gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Gewinnabführungsvertrag (§§ 304, 305 AktG).

Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen

3.1.1 United Internet AG

3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 29. Januar 1998 mit einem Grundkapital von DM 2.529.600,00 als 1&1 Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 16. Februar 1998). Nach mehreren Kapitalerhöhungen und der Umstellung des Grundkapitals auf Euro wurde die Gesellschaft mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Februar 2000 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma United Internet AG mit einem Grundkapital von EUR 13.211.782,22 formgewechselt (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 23. März 2000). Nach weiteren Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, aus bedingtem und aus genehmigtem Kapital sowie verschiedenen Kapitalherabsetzungen beträgt das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr EUR 194.000.000,00 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762 am 8. Februar 2013).

3.1.1.2 Holdingstruktur

Die United Internet AG fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die 1&1 Telecommunication Service SE.

3.1.1.3 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der United Internet AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 verwiesen.

3.1.2 1&1 Telecommunication Service SE

3.1.2.1 Überblick über die 1&1 Telecommunication Service SE

Die 1&1 Telecommunication Service SE ist am 28. November 2013 unter der Firma Atrium 64. Europäische VV SE mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 gegründet und erstmals am 4. Dezember 2013 unter der Nr. HRB 154590 B im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg eingetragen worden. Die Hauptversammlung vom 21. Februar 2014 beschloss u.a. die Umfirmierung der Gesellschaft in 1&1 Telecommunication Service SE und die Sitzverlegung von Berlin nach Montabaur. Umfirmierung und Sitzverlegung wurden am 7. März 2014 unter der Nummer HRB 23963 im Handelsregister des Amtsgericht Montabaur eingetragen.

3.1.2.2 Kapitalverhältnisse

Die United Internet AG ist die alleinige Aktionärin der 1&1 Telecommunication Service SE und hält somit 100% der Aktien. Das Grundkapital von EUR 120.000,00 ist voll geleistet.

3.1.2.3 Geschäftstätigkeit

Die 1&1 Telecommunication Service SE erwirbt, hält und verwaltet Beteiligungen, insbesondere an solchen Unternehmen, die in den nachgenannten Geschäftsbereichen tätig sind. Ferner übernimmt die 1&1 Telecommunication Service SE Beratungsaufgaben und Dienstleistungen aller Art bei der Anwendung von Telekommunikationsprodukten und dem Einsatz von Datenmehrwertdiensten, insbesondere über das Internet oder ähnliche Übertragungsmedien, handelt mit Informationstechnologie-Produkten aller Art auf eigene und fremde Rechnung, publiziert, verteilt, erhebt Daten aller Art in Datennetzen sowie vertreibt, stellt auf und schult in diesem Zusammenhang im Bereich von elektronischen Daten-, Kommunikations- und Netzwerkanschlußsystemen, stellt her und vertreibt Software sowie branchenübliche Dienstleistungen. Nicht Gegenstand des Unternehmens sind Geschäfte, für die eine Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils gültigen Fassung erforderlich ist.

3.1.2.4 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der 1&1 Telecommunication Service SE können keine wesentlichen Ausführungen gemacht werden, weil die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen hat.

3.2 Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Unternehmensgruppe der United Internet AG verfügt über eine Holdingstruktur, innerhalb der die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird, die wiederum von der United Internet AG als Management-Holding geführt werden. Dadurch können Leitungsaufgaben bei der United Internet AG gebündelt und effizient wahrgenommen werden. In konsequenter Verwirklichung dieses Holdingkonzepts ist die 1&1 Telecommunication Service SE im Wege des Vertragskonzerns in die Konzernorganisation eingebunden. Hierdurch wird insbesondere der optimale Einsatz der Finanzressourcen innerhalb der Unternehmensgruppe gewährleistet. Der Vertragskonzern schafft – bei Ergebnisverantwortung der 1&1 Telecommunication Service SE im Übrigen – die Möglichkeit, das Interesse der 1&1 Telecommunication Service SE auf das Gesamtkonzerninteresse abzustimmen.

3.2.2 Steuerliche Gründe

Die 1&1 Telecommunication Service SE ist eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft, deren Ergebnis grundsätzlich auf Gesellschaftsebene der Besteuerung unterliegt und somit nicht mit Gewinnen und Verlusten der United Internet AG konsolidiert werden kann. Nach dem Wechsel vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2001 und zum Teileinkünfteverfahren im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 ist eine Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten für Zwecke der Körperschaftsteuer auch nicht mehr wie ursprünglich durch Gewinnausschüttungen und die damit verbundene Körperschaftsteueranrechnung möglich. Darüber hinaus ist mit der systembedingten Steuerbefreiung von Gewinnausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben auf Holding-Ebene verbunden.

Diese Nachteile können durch die Errichtung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft vermieden werden. Wesentliche Voraussetzung dafür, dass zwischen der United Internet AG als Organträger und der 1&1 Telecommunication Service SE als Organgesellschaft eine körperschaftsteuerliche Organschaft begründet werden kann, ist der Abschluss bzw. das Weiterbestehen eines Gewinnabführungsvertrages (§ 14 KStG).

Als Folge der Organschaft wird das gesamte Einkommen der Organgesellschaft zur Versteuerung dem Organträger zugerechnet. Dadurch ist eine steuerliche Konsolidierung des Einkommens der Organgesellschaft einerseits mit dem Einkommen des Organträgers andererseits möglich, d. h. unter anderem können Verluste einer Organgesellschaft mit Gewinnen einer anderen Organgesellschaft verrechnet werden. Darüber hinaus kann über eine Organschaft die steuerliche Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben der United Internet AG auch weiterhin sichergestellt werden.

Durch die Begründung bzw. Fortführung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der United Internet AG (Organträger) und der 1&1 Telecommunication Service SE (Organgesellschaft) wird somit für körperschaftsteuerliche, aber auch für gewerbe- sowie umsatzsteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht.

Trotz der Gewinnabführung wird das Einkommen der 1&1 Telecommunication Service SE zunächst nach allgemeinen Vorschriften und getrennt vom Organträger ermittelt. Handelsrechtlich ist der Jahresüberschuss der 1&1 Telecommunication Service SE an die United Internet AG abzuführen, vermindert um den Verlustvortrag aus dem vororganschaftlichen Verhältnis. Diese Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der 1&1 Telecommunication Service SE als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Entsteht ein Jahresfehlbetrag, ist dieser vom Organträger auszugleichen.

Davon zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Dem Organträger wird nicht der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag zugerechnet, sondern das nach steuerlichen Grundsätzen modifizierte Handelsbilanzergebnis der Organgesellschaft. So führen z. B. steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, steuerfreie Einnahmen und eine handelsrechtliche Rücklagendotierung zu Unterschieden zwischen dem zuzurechnenden Einkommen und dem Handelsbilanzergebnis.

Montabaur, im April 2014

Für den Vorstand der United Internet AG

Ralph Dommermuth

Robert Hoffmann

Norbert Lang

Für den Vorstand der 1&1 Telecommunication Service SE

Norbert Lang